MITTEILUNGSBLATT
Gemeinde Schernfeld

Mitglied der VG Eichstätt · Gundekarstraße 7a · 85072 Eichstätt · Telefon 08421/9740-0

Ausgabe 51 Schernfeld, im Juli 2017

Neujahrsempfang 2017

Einweihung VG-Gebäude

Verabschiedung
Fritz Kaußler

Ferienprogramm 2017

Im Rahmen des diesjährigen Ferienprogrammes werden folgende Veranstaltungen angeboten:

29. Juli 2017 Basteln mit Naturmaterialien
von 14:00 Uhr bis 16:30/17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus in Schönfeld
max. 15 Kinder, ab 6 Jahre (alte Kleidung + Verpflegung mitbringen)

10. August 2017 Hip-Hop
von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Feuerwehr-Haus Sappenfeld, ab 6 Jahre (Sportkleidung mitbringen)

25. August 2017 Ernährungscoach/Kochworkshop
von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr in der Schule Schernfeld, max. 15 Kinder, ab 7 Jahre (Brotzeitdose mitbringen)

31. August 2017 Trickfilm – Selbermachen
von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Feuerwehr-Haus Workerszell
max. 14 Kinder von 8 – 13 Jahre (ausreichend Verpflegung mitbringen)

5. September 2017 Fun & Play-Nachmittag
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Dorfhaus in Schönau, von 4 – 7 Jahre (Sportkleidung mitbringen)

8. September 2017 Spiele- und Sporttag
von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr in der Turnhalle Schernfeld
max. 20 Kinder von 7 – ca. 11 Jahre (Sportkleidung, Hallenturnschuhe und Verpflegung mitbringen)

Veranstaltungen der Vereine im Rahmen des Ferienprogramms werden auch heuer wieder von der Gemeinde finanziell unterstützt.

Zusatzinformationen und Anmeldung bei
Regina Gstädtner unter der Telefonnummer 08421/9740-21.

Volksfestbus

Der Volksfestbus wird auch heuer wieder von der Gemeinde eingesetzt.
Der Fahrplan ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt.

Im Zuge der Aktualisierung des Kanalkatasters wurde das Ingenieurbüro Klos beauftragt, die Grundstücksanschlüsse und Schächte im Ort Schernfeld aufzumessen.

Die Arbeiten werden in den kommenden Wochen durchgeführt und erfordern das Betreten der Grundstücke.

Für die Maßnahme bitte ich den Mitarbeiten der Vermessungsfirma den notwendigen Zutritt auf die Grundstücke zu gewähren!

Wir wünschen allen einen schönen und erholsamen Urlaub und den Landwirten eine gute Ernte

Landratsamt Eichstätt

Abfallwirtschaft

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Deutsche Post
DIALOGPOST

1

Zimmer Nr.: 109
Telefon: 0800/3220566
Fax: 08421/70-329
E-Mail: biotonne@lra-ei.bayern.de

Eichstätt, 06.07.2017

Einführung der Biotonne im Landkreis Eichstätt zum 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes schreibt die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen vor. Deshalb führt der Landkreis Eichstätt zum 01.01.2018 flächendeckend die Biotonne ein. Bisher landeten organische Abfälle (vor allem Küchenabfälle) häufig im Restmüll, wo diese allerdings nicht hingehören. Über die Biotonne werden diese organischen Abfälle durch Kompostierung bzw. Vergärung zu Energie sowie hochwertigem Kompost verarbeitet. So werden sie in den natürlichen Stoffkreislauf zurückgeführt.

Die Biotonne sowie deren Erstlieferung sind für Sie **kostenlos** und haben keine Auswirkung auf die jährliche Müllgebühr. Welche Biotonne Sie an Ihrer Liegenschaft erhalten, gibt die unten aufgeführte Tabelle vor. Die Verteilung der Biotonnen im Landkreis Eichstätt **beginnt ab Mitte September**. Ihren genauen Termin für die Zustellung können Sie ab 11.09.2017 unter www.landkreis-eichstaett.de abrufen. **Die Leerung erfolgt alle 14 Tage**. Ihre genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrplan, der gegen Jahresende veröffentlicht wird.

Ihr Grundstück ist für folgende Biobehälterausstattung vorgesehen:

Veranlagtes Grundstück:				
Volumen	**60 Liter**	**120 Liter**	**240 Liter**	**1100 Liter**
Derzeit veranlagte Restmülltonne:				
Vorgesehene Biotonne:			X	X

Sollten Sie mit dieser Festlegung zufrieden sein, müssen Sie nichts Weiteres tun.

Sofern Sie eine Änderung wünschen, können Sie in der beigelegten Erklärung:

- Ihre Größe und/oder Anzahl der Biotonne reduzieren (eine Erhöhung ist nicht möglich);
- sich zur Eigenkompostierung verpflichten und somit von der Biotonnen-Pflicht befreien.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Eigenkompostierung die Biotonne nicht ausschließt! Wer bisher selbst kompostiert hat, sollte dies auch weiterhin tun. Die Biotonne stellt eine sinnvolle **Ergänzung** zur Eigenkompostierung dar. Ein Verzicht auf die Biotonne führt jedoch zu keiner Reduzierung der Müllgebühren!

Das darf hinein (ohne Plastikbeutel)	**Das darf nicht hinein (schlechte oder zu lange Vergärung)**
Küchen- und Speisereste	Sträucher und Äste → Grüngutannahmestelle
Gemüse- und Obstabfälle, Salat	Rasenschnitt (>10l) → Grüngutannahmestelle
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste	Fallobst (>10kg) → Grüngutannahmestelle
Rasenschnitt und Fallobst (max. 10 Liter)	Erde, Steine und Sand → Wertstoffhof
Schalen von Früchten, Nüssen und Eier	Asche und Ruß → Restmüll
Kaffeesatz und -filter	Staubsaugerbeutel → Restmüll
Teeblätter und Teebeutel	Müllsäcke → Restmüll
Küchenrollenpapier	Windeln → Restmüll
Brot und Gebäck	Speisereste aus der Gastronomie
Gartenabfälle → Grüngutannahme Gemeinde	

Das zukünftige Bioabfallkonzept im Landkreis Eichstätt ist auf den drei Säulen **Eigenkompostierung**, **Grüngutannahme** und **Biotonne** aufgebaut. Ziel dieses Konzepts ist eine ökologisch hochwertige und dennoch wirtschaftliche Verwertung des Bioabfalls durch eine **getrennte** Erfassung.
Durch die **Biotonne** sollen insbesondere die hochenergetischen Küchen- und Speisereste einer hochwertigen Verwertung in Form einer Vergärung zugeführt werden. Hieraus wird u. a. Biogas und Dünger gewonnen. Die Küchen- und Speisereste sind besonders für den vorgesehenen Vergärungsprozess geeignet.
Der Großteil der biologischen Abfälle sind Gartenabfälle und Grüngut. Insbesondere die darin enthaltenen holzigen Abfälle sind für eine Verwertung in einer Biogasanlage jedoch nicht geeignet. Diese Abfälle werden stattdessen durch die **Eigenkompostierung** und durch die Abgabe an den **Grüngutannahmestellen** der Gemeinden kostengünstig zu Kompost und Hackschnitzel verwertet.
Durch diese getrennte Erfassung des Bioabfalls wird dessen ökologisches Potential bestmöglich genutzt und eine kostengünstige Verwertung sichergestellt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihr Grüngut (bis auf die o.g. Kleinmengen) weiterhin über die Grüngutannahmestellen entsorgen.

Bitte verwenden Sie keine Plastikmüllsäcke. Auch kompostierbare Biomüllsäcke (z.B. aus Maisstärke) zur Biomüllsammlung sind für die vorgesehene hochwertige Verwertung nicht geeignet. Diese werden im Vergärungsprozess nicht vollständig zersetzt und müssen daher in jedem Fall mühselig und kostspielig vorher aussortiert werden. Alternativ können Sie Papiertüten verwenden oder Ihren Biomüll kostengünstig in Zeitungspapier wickeln.

Weitere Infos finden Sie unter www.landkreis-eichstaett.de/Biotonne.

Für Ihre Mitwirkung bei der Einführung der Biotonne danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abfallwirtschaft des Landkreises Eichstätt

--- Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig ---

Erklärung des Grundstückseigentümers zur Biotonne

(nur ausfüllen falls Änderungen erwünscht sind)

Senden oder faxen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung **bis spätestens 31.07.2017** an:

Landratsamt Eichstätt
Abfallwirtschaft
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

E-Mail: biotonne@lra-ei.bayern.de
Hotline: 0800/3220566
Fax: 08421/70-329

PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteil Straße Hausnummer

Nachname, Vorname Telefonnummer

Reduzierung der Biotonnen Größe/Anzahl

für mein Grundstück vorgesehene Tonne(n): ____ x 60 Liter ____ x 120 Liter

für mein Grundstück ausreichende Tonne(n): ____ x 60 Liter ____ x 120 Liter

Ort, Datum Unterschrift (Grundstückseigentümer)

Befreiung von der Biotonne für Ihr anschlusspflichtiges Grundstück:

☐ mein Einfamilienhaus ☐ alle Haushalte im Mehrfamilienhaus ☐ Wohnanlage

Anzahl der Bewohner: _____

Die Kompostierung erfolgt in:

☐ Komposthaufen (offen) ☐ Schnellkomposter (geschlossen) ☐ Misthaufen

Größe der Kompostfläche: _____ **Größe der Gartenfläche:** _____

Ich erkläre und verpflichte mich verbindlich:

- Alle auf dem oben genannten Grundstück anfallenden Bioabfälle (mit Ausnahme von Fisch-, Fleisch-, Knochen- und Wurstresten) werde ich auf dem Grundstück ganzjährig fachgerecht selbst kompostieren.
- Der erzeugte Kompost wird von mir auf diesem Grundstück fachgerecht verwendet.
- Das Wohl meiner Nachbarn werde ich durch die Eigenkompostierung, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht beeinträchtigen.
- Bioabfälle werde ich nicht über meine Restmülltonne entsorgen. Mir ist bekannt, dass eine Fehlbefüllung zur Nichtleerung meiner Restmülltonne führen kann.
- Den Beauftragten des Landratsamtes Eichstätt gewähre ich zu Kontrollzwecken und Prüfung der Eigenkompostierung nach Anmeldung ungehindert Zugang zu dem Grundstück.
- Auf die kostenlose erste Lieferung einer Biotonne verzichte ich.

Ort, Datum Unterschrift (Grundstückseigentümer)

MUSTER

Landratsamt Eichstätt

Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Sachbearbeitung: Roland Albrecht
Zimmer Nr.: 131-R2
Telefon: 08421/70-328
Fax: 08421/70-222
E-mail: **roland.albrecht@lra-ei.bayern.de**

An alle
Städte, Märkte und Gemeinden
im Landkreis Eichstätt

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Sg. 44 Az.1762
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 19.06.2017

Vollzug der Abfallgesetze;
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100);
Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
Anlagen: 1 Anzeigeformular
1 Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits seit Jahren praktiziert, dürfen trockene, strohige Abfälle aus der Landwirtschaft auch im Jahr 2017 im Landkreisgebiet nur dann verbrannt werden, wenn die beabsichtigte Verbrennung mindestens 7 Tage vor dem Verbrennungstermin bei der Gemeinde angezeigt wird und innerhalb dieser 7-Tagesfrist vom Landratsamt keine Untersagung erfolgt.

Um auch im Jahre 2017 einen reibungslosen Ablauf zu erzielen, wird gebeten, den Landwirten beim Ausfüllen der Anzeigeformulare behilflich zu sein und unverzüglich nach Stellung der Anzeige je eine von der Gemeinde bestätigte Anzeige an **das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, Auf der Schanz 43 a, 85049 Ingolstadt, und eine Anzeige an **das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44,** zu senden.

Dem Landwirt bitten wir zum Nachweis der rechtzeitigen Anzeigenerstattung eine mit dem Eingangsstempel der Gemeinde versehene Ausfertigung der Anzeige und das Merkblatt auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kienzler
Regierungsrätin

Über die Gemeinde[1)]

_____

an das Landratsamt

_____

An die Stadt[1)]

_____

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Anzeige des Verbrennens strohiger Abfälle

I. Anzeige

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl. S. 100) zeige ich

Name, Vorname	Landwirt in (Gemeinde, Straße u. Haus-Nr.)	Telefon-Nr.

an, dass ich die auf dem Grundstück

Fl.Nr.	Gemarkung	Größe (ha)

angefallenen strohigen Abfälle dort am _____ oder an einem der folgenden Werktage verbrennen werde.

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von
   a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen _____ m
   b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden _____ m
   c) sonstigen Gebäuden _____ m
   d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen _____ m
   e) Waldrändern _____ m
   f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen _____ m
   g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege _____ m
   h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden _____ m

3. Die strohigen Abfälle müssen verbrennt werden, weil

   a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet:
      ☐ viehloser Betrieb ☐ rindviehloser Betrieb ☐ strohlose Aufstallung
      ☐ keine Veräußerungsmöglichkeit
   b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist:
      ☐ kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)
      ☐ trockener Sandboden ☐ Tonboden ☐ Staunässe
      ☐ Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
      ☐ Sonstiges (nähere Angaben):_____

   abgeerntete Frucht:_____ **Wichtig! Unbedingt**

   Folgefrucht: _____ **ausfüllen!**

4. Mit ist bekannt, dass ich
   a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat;
   b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, beachten muss;

c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann.

Ort und Datum | Unterschrift des Landwirts

_____ _____

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am	bei der Gemeinde eingegangen.	
2. Die Angaben in Abschnitt I sind ☐ zutreffend	☐ nicht zutreffend, weil (nähere Angaben)	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von seiten der Gemeinde ☐ keine Bedenken	☐ Bedenken, weil (nähere Angaben)	
Ort und Datum	Gemeinde	Unterschrift u. Amtsbezeichnung

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
   a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen.
   b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
   c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
   d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
   e) 100 m zu Waldrändern,
   f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
   g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege,
   h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

   Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenem Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
6. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
7. Die Glut muß beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweis

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.

[1] Wenn die Verbrennung im Gebiet einer kreisfreien Stadt erfolgen soll, ist die Anzeige unmittelbar an die Stadt zu richten.

MERKBLATT
für das Verbrennen strohiger Abfälle

In Ihrem eigenen Interesse weisen wir Sie insbesondere auf Folgendes hin:

1. Für sämtliche entstandene **Schäden** sind Sie **haftbar**.

2. Die in dem Anzeigeformular aufgeführten **Abstandsflächen** sind unbedingt **einzuhalten**.

3. Das Verbrennen des Strohes darf **nicht** durch **PERSONEN** unter **16 JAHREN** und andere, aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Konstitution **nicht ausreichend reaktionsfähigen** Personen erfolgen.

4. Vor dem Verbrennen ist ein **3 m breiter Schutzstreifen** zu ziehen, der von brennbaren Materialien zu befreien ist.

5. Das Verbrennen **ohne** die erforderliche **Anzeige**, das Verbrennen **vor dem 7. Tag** nach Erstattung der Anzeige und das Verbrennen **entgegen den Auflagen** der Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit **Bußgeld** in Höhe bis zu **50.000 €** geahndet werden kann.

Beratungsangebot des Landratsamtes

Immer wieder hört man, dass jemand einen gesetzlichen Betreuer hat oder unter Betreuung steht. Eine gesetzliche Betreuung kann z. B. erforderlich sein, wenn man psychische Probleme hat, oder Probleme aufgrund von Krankheit, Alter oder Unfall, und deshalb seine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. So bekommt man durch einen gesetzlichen Betreuer, also einen rechtlichen Vertreter, Unterstützung und Hilfe da, wo man selbst nicht weiter kommt.
Nun ist es aber das Ziel des Gesetzgebers, gesetzliche Betreuungen und Gerichtsverfahren möglichst zu vermeiden. Zudem gibt es ja im Leben Situationen, in denen man vielleicht vor einer sprichwörtlichen Wand steht, aber die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters über das Gericht (noch) nicht angezeigt ist.
An dieser Stelle kommen die sogenannten Anderen Hilfen zum Tragen. Das sind all die Hilfsangebote, ambulante Dienste, caritativen Einrichtungen, Beratungsstellen, Ansprechpartner, die im Landkreis vorhanden sind und in prekären Lebenssituationen Unterstützung anbieten.
Wie aber erfahre ich von diesen Diensten? Wer kann mir in meiner schwierigen Situation helfen? Wen muss ich anrufen? Genau mit diesen Fragen können Sie sich an Frau Böhm, Mitarbeiterin der Betreuungsstelle im Landratsamt Eichstätt, wenden. In einem persönlichen Gespräch soll herausgefunden werden, an wen Sie sich in Ihrer Situation weiter wenden können. Auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen kann der Erstkontakt zum Hilfsangebot auch über Frau Böhm hergestellt werden.

Die Beratung erfolgt kostenlos, unterliegt der Schweigepflicht und richtet sich an Personen jeden Alters (ab 18 Jahren). Ab dem 2. Halbjahr 2017 wird auch in Ihrer Gemeinde eine Sprechstunde angeboten. Es wird empfohlen, vorab mit Frau Böhm Kontakt aufzunehmen. Auch außerhalb der angebotenen Sprechstunde ist es jederzeit möglich, sich an die Mitarbeiterin des Landratsamtes zu wenden.
Ihre Ansprechpartnerin im Landratsamt ist Frau Stefanie Böhm, 08421/70-533. Der Kontakt dorthin kann auf Ihren Wunsch z. B. auch über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter Ihrer Gemeinde, oder den/die Seniorenbeauftragte/n hergestellt werden.
Wenn Sie bereits einen Betreuer haben oder Fragen als Betreuer oder Bevollmächtigter haben, steht Ihnen in der Betreuungsstelle der Mitarbeiter Herr Börner (08421/70-525) oder Frau Böhm (s. oben) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartner:
Landratsamt Eichstätt, Stefanie Böhm, 08421 / 70 - 533

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Begründung - Vorentwurf

Lage, Größe und Planungsanlass der Änderungsbereiche

Die folgende Karte gib eine Übersicht über die sieben Änderungsbereiche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie wurden in der Darstellung rot markiert und beschriftet.

Abbildung 2: Übersicht der Änderungsbereiche

Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich 1 wird entgegen der derzeitigen Nutzung künftig als Wohngebiet in einem Umfang von rund 4,46 ha dargestellt. Die Erschließung des Siedlungsgebietes ist durch den Eberswanger Weg im Norden sichergestellt.

Gültiger FNP - Änderungsbereich 1

Geplante Änderung - Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2

Im Änderungsbereich 2 soll die Wohnbaufläche, die im ursprünglichen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt wurde, im selben Umfang als solche wiederhergestellt werden. Da die Darstellung im Flächennutzungsplan wieder dahingehend geändert wird, dass Darstellung und tatsächliche Nutzung übereinstimmen, erübrigt sich eine weitergehende Erschließung.

Gültiger FNP - Änderungsbereich 2

Geplante Änderung - Änderungsbereich 2

Änderungsbereich 3

Im Norden der Gemeinde Schernfeld soll vor dem Hintergrund einer geplanten Pferdekoppel eine Sonderbaufläche mit einer Fläche von rund 1,05 ha dargestellt werden. Der Änderungsbereich 3 ist durch einen parallel westlich verlaufenden Feldweg und den Erzweg im Norden gut erschlossen.
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld wird ein Großteil des Bereichs momentan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt (Flurnummern 95-97, 101).

Gültiger FNP - Änderungsbereich 3

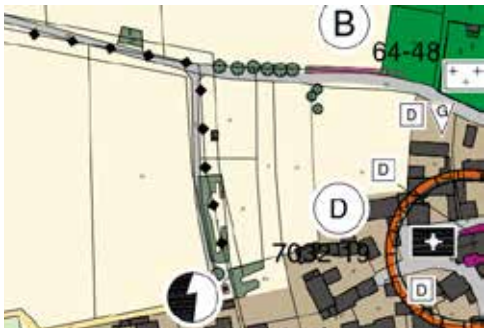

Geplante Änderung - Änderungsbereich 3

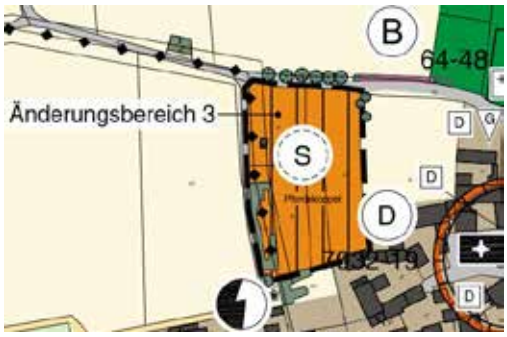

Änderungsbereich 4

Im Osten der Gemarkung Schönfeld soll östlich der Schernfelder Straße ein Wohnbaufläche mit einer Größe von rund 1,35 ha dargestellt werden. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die Kreisstraße EI 16 (Schernfelder Straße), welche zugleich die überörtliche Verkehrsachse in Schönfeld darstellt. Eine Erschießung des Änderungsbereiches ist damit sichergestellt.

Gültiger FNP - Änderungsbereich 4

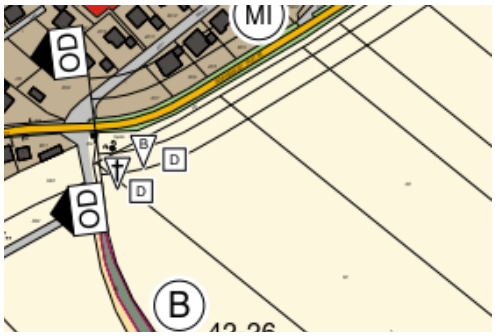

Geplante Änderung - Änderungsbereich 4

Änderungsbereich 5

Im Nordwesten der Gemarkung Schönau soll die Flurnummer 170 als gemischte Baufläche dargestellt werden, welche ca. 3,58 ha Fläche umfasst. Durch seine Lage direkt an der Staatsstraße 2387 ist der Änderungsbereich 5 gut angebunden.

Gültiger FNP - Änderungsbereich 5

Geplante Änderung - Änderungsbereich 5

Änderungsbereich 6

Im Norden des Ortsteils Workerszell soll eine Wohnbaufläche im Umfang von rund 0,57 ha dargestellt werden. Das Gebiet ist durch den Heuweg und die nördliche Verlängerung des Stangerackers gut an den Ort angeschlossen.

Gültiger FNP - Änderungsbereich 6

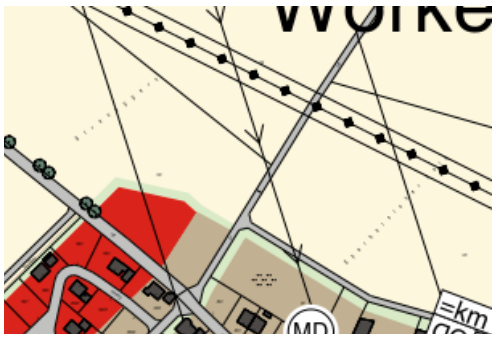

Geplante Änderung - Änderungsbereich 6

Änderungsbereich 7

Im Südosten des Ortsteils Workerszell soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Holzlagerfläche dargestellt werden. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 0,92 ha und ist durch die Petershöher Straße gut erschlossen.

Gültiger FNP - Änderungsbereich 7

Geplante Änderung - Änderungsbereich 7

ALTMÜHL-
DONAU

LAG Altmühl-Donau unterstützt Bürgerengagement über Kleinprojektefonds

Neuheit bei LEADER: Erstmalig können in der Förderperiode 2014-2020 auch Einzelmaßnahmen unterhalb der Bagatellgrenze von 3000 Euro finanziell unterstützt werden. Möglich ist das mit dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement", eine Art Kleinprojektefonds.

Bis 2020 stehen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altmühl-Donau damit 22.222 Euro zur Verfügung, mit denen Einzelmaßnahmen von Vereinen, Ehrenamtlichen, nicht-organisierten Gruppierungen etc. unbürokratisch unterstützt werden können. Die LAG Altmühl-Donau hat keine Begrenzung nach Jahren vorgenommen, d. h. das komplette Budget steht ab sofort zur Verfügung und kann, je nach Nachfrage, bereits vor 2020 gebunden sein.

Die Höhe der Unterstützung pro Einzelmaßnahme reicht, je nach Art, von 500 bis 2500 Euro. Die Maßnahme muss sich im Gebiet der LAG Altmühl-Donau abspielen und mindestens einem der vier Entwicklungsziele entsprechen: Region (Tourismus, Natur, Kultur, regionale Wertschöpfung), Gemeinschaft (Demografischer Wandel, Integration, Mobilität), Orte und Energie. Antragsberechtigt sind Vereine jeglicher Art, Helferkreise, Schulen, nicht-organisierte Gruppierungen, Jugendgruppen uvm.

Das Projekt ermöglicht eine Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements in der Region und kann dazu dienen, LEADER bekannter zu machen. Gruppierungen, die normalerweise aufgrund des geringen Umfangs ihres Einzelvorhabens von einer Förderung ausgeschlossen wären, profitieren hier vom Fördergeld. LEADER kann so auf eine viel breitere Basis gestellt werden.

Alle relevanten Informationen zum Projekt finden sich übersichtlich aufbereitet auf der Website der LAG Altmühl-Donau www.lag-altmuehl-donau.de unter LEADER → Unterstützung Bürgerengagement. Die LAG freut sich auf zahlreiche vielfältige Projekte. Bei Fragen steht LAG-Managerin Lena Deffner unter 08421 9876-30 gerne zur Verfügung.

Die LAG Altmühl-Donau wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).